

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 27. Mai 2020

551. Parlamentarische Initiative 16.432 Gebührenregelung. Öffentlichkeitsprinzip in der Bundesverwaltung (Vernehmlassung)

Am 14. Februar 2020 eröffnete die Staatspolitische Kommission des Nationalrates das Vernehmlassungsverfahren zu einer Änderung des Bundesgesetzes über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung (Öffentlichkeitsgesetz [BGÖ, SR 152.3]). Die Vorlage sieht vor, den heute im Öffentlichkeitsgesetz verankerten, prohibitiv wirkenden Grundsatz, wonach für Zugangsgesuche zu amtlichen Dokumenten eine Gebühr erhoben wird, durch den umgekehrten Grundsatz der Kostenlosigkeit des Zugangs zu ersetzen. Eine Gebühr soll lediglich erhoben werden können, wenn ein Zugangsgesuch eine besonders aufwendige Bearbeitung durch die Behörden erfordert. Die Vorlage ist das Ergebnis einer am 27. April 2016 von Nationalrätin Edith Graf-Litscher eingereichten parlamentarischen Initiative (16.432 Pa.Iv. Gebührenregelung, Öffentlichkeitsprinzip in der Bundesverwaltung).

Das Öffentlichkeitsgesetz des Bundes gilt nur für die Bundesverwaltung und für Organisationen, die öffentliche Aufgaben des Bundes erfüllen und Verfügungen im Sinne von Art. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (SR 172.021) erlassen (Art. 2 Abs. 1 BGÖ). Die Kantone werden vom Geltungsbereich des Öffentlichkeitsgesetzes nicht erfasst, auch wenn sie Aufgaben umsetzen oder vollziehen, die ihnen das Bundesrecht überträgt (Botschaft zum Bundesgesetz über die Öffentlichkeit der Verwaltung [Öffentlichkeitsgesetz, BGÖ], BBl 2002, 1985). Dementsprechend sind sie auch von der vorgeschlagenen Änderung des Gesetzes nicht betroffen. Aus diesem Grund wird auf eine Stellungnahme verzichtet.

Auf Antrag der Staatskanzlei

beschliesst der Regierungsrat:

I. Schreiben an die Staatspolitische Kommission des Nationalrates, 3003 Bern (Zustellung auch per E-Mail als PDF- und Word-Version an spk.cip@parl.admin.ch):

Mit Schreiben vom 14. Februar 2020 haben Sie uns eingeladen, zum Vorentwurf für eine Änderung des Öffentlichkeitsgesetzes (SR 152.3) Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für diese Gelegenheit. Da die Vorlage keine Auswirkungen auf die Kantone und Gemeinden hat, verzich-

ten wir auf eine Stellungnahme. Anzufügen ist lediglich, dass im Kanton Zürich derzeit für Informationszugangsgesuche zwingend Gebühren zu erheben sind, dass dieser Grundsatz aber ebenfalls zur Diskussion gestellt wird.

II. Mitteilung an die Geschäftsleitung des Kantonsrates, die Mitglieder des Regierungsrates sowie an die Staatskanzlei.



Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:

Kathrin Arioli